Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 11

Rubrik: Militärische Umschau in den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ruhig und ja ohne Uebereilung, aber mit desto mehr Sicherheit vor sich gehen können und das mit Dinte geschriebene Verbal zum Schlusse der Verhandlung sofort von sämmtlichen Beauftragten unterzeichnet werde.

Es ist den Experten besonders anzurathen, wo nicht etwa das Gegentheil besteht, die Dimensionen der Krankheit (Grad, Dauer, Folgen) genau zu erwägen und mit der Erfahrung, namentlich in Bezug auf Dauer und Folgen genau zu vergleichen, um nicht in optimistischer Ansicht am unrechten Ort zu knorzen und Reklamationen zu veranlassen, welche dem Reiter und der Eidgenossenschaft gleich unangenehm sind.

Es sollen die Reklamationen auf der Stelle gemacht werden und dazu soll auch der Geschädigte seine Entschädigung kennen und ist auf dem Platze kein definitives Verständniß möglich, so wird das Administrativ-Reglement in seinem §. 73 benützt und die Revision der Abschatzung auf 6 Tage verschoben, und das Pferd zur Besorgung oder Beobachtung in die Kuranstalt gestellt. Andere Verfügungen dannzumal vorbehalten. So wird geschehen, was richtig und gerecht ist, für Reiter und Eidgenossenschaft, denn zu bedenken sind die so häufigen Reklamationsfälle, welche in diese Kategorie gehören, Unmuß und Verdruß auf allen Seiten veranlassen, wozu noch kommt, daß wenn solche Pferde per Zwang oder Ueberredung an die Hand genommen werden müssen, solche noch auf dem Heimritte ärger verderbt und zugerichtet, oder zu Hause gar nicht behandelt werden, in Vertröstung auf Reklamation innert sechs Tagen.

Nicht weniger beachtenswerth ist es für das Verfahren des Bureau, da wo man in Zweifel ist, statt seine Zweifel merken zu lassen oder Unentschlossenheit zu verrathen, — zu einem bessern Studium des Gegenstandes oder Berichterstattung das geschädigte Pferd für die gesetzlichen 6 Tage in die Kuranstalt zu weisen, — und dann nach Verfluß dieser Zeit besser belehrt zu verfügen.

So soll es auch mit allen der Entschädigung anheim fallenden Pferden gehalten sein, wenn die Heimreise Verschlimmerung des Zufalles befürchten läßt.

Es treten aber auch wieder Fälle ein, welche schwer zu beurtheilen sind, sowohl auf den Sitz des Leidens als auf die Folgen und Rückstände desselben, ja es wird den Experten ordentlich sauer hier eine richtige Mitte zu treffen. Besser ist es, als den Eigenthümer auf alle mögliche Weise zu bereden oder selbst zur Andiehandnahme eines maroden Pferdes zu drängen und wenn auch mit scheinbar angemessener Abschatzung, man lasse einen dritten unparteiischen Richter auftreten, zwischen der Eidgenossenschaft, dem Bureau und dem Eigenthümer, oder besser gesagt, das Bureau übergiebt seine Kompetenz diesem Richter, — derselbe ist das Publikum und das Gericht ist die Versteigerung, gewiß unparteiisch. Uebrigens ist dem Eigenthümer auch nicht verboten selbst zu steigern und so weit in Geboten zu gehen, als er glaubt, seine Rechnung zu finden und diesen Weg einzuschlagen ist ein erheblicher Ableiter von oft höchst beißigen und widrigen Geschichten.

Noch ein schmerzender Punkt der Kavalleristen ist nicht zu vergessen, nämlich die Nichtentschädigung für verlorne Arbeitszeit ihrer Pferde, welche abgeschätzt nach Hause genommen oder in eine Kuranstalt gestellt werden.

Dem Kavalleristen verrechnet man die Fütterungskosten, dann die Kurkosten (Veterinärrechnung) und die Wartung der Kranken und berechnet dafür per Tag Fr. 3. So bleibt kaum etwas, wenigstens kaum 20 Cent. per Tag für Nichtgebrauch. Auch ein Regulativ in diesem Bezug würde einen guten Eindruck machen.

So weit nun diese Untersuchung und allgemeinen Vorschläge, mit dem Wunsche, daß das Ganze einer gediegenen Beurtheilung unterbreitet und wohl verstanden werde, daß hier Berücksichtigungen für die mehrere Entwickelung eines Theiles unseres Wehrwesens, auf eigene Kraft und Unabhängigkeit vom Auslande, im Lande und durch das Land selbst obwalten. †

Militärische Umschau in den Kantonen.

Februar 1863.

Bundesstadt. Unter der Leitung des Hrn. Schenk, Oberstlieut. und des Hrn. Abys, Major im eidgen. Kommissariatsstab begann am 15. Februar in Thun die erste dießjährige eidgen. Militärschule: ein fünfwöchentlicher Kurs für die Aspiranten des Kommissariatsstabes, deren Zahl sich auf 14 beläuft.

— Oberst Müller von Zug hat unter Verdankung seiner langjährigen und ausgezeichneten Dienste auf sein Verlangen die Entlassung von der Stelle eines eidgen Inspektors der Scharfschützen erhalten, wird aber bis zur Wiederbesetzung derselben provisorisch in Funktion bleiben.

— Die Ernennung des Hrn. Stabsmajor Leemann zum Direktor des Laboratoriums in Thun hat seine Ersetzung als Instruktor der Artillerie nöthig gemacht. Zu dem Ende wurden die Unter-Instruktoren Stahel und Fankhauser provisorisch zu Instruktoren 2. Klasse befördert.

— Vier bisher von den HH. Bleuler, Reinert, Davall und Brun provisorisch bekleidete Stellen von Artillerie-Instruktoren 2. Klasse wurden zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

— Der Regierung von Uri wurde gestattet, die Axenbergstraße beim sogen. Axenband ausnahmsweise auf 18 Fuß Breite mit Einschluß der Seitengräben zu reduziren, weil die Beibehaltung der Normalbreite an jener Stelle unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.

— Hr. Stabslieut. v. Escher, Chef der Reparaturwerkstätte in Thun, wird auf Kosten des Bundes nach Wien geschickt, zur Besichtigung der dortigen Arsenale und Militärmagazine.

— Bei den 12 Batterien gezogener Geschütze werden die ältern Batterierüstwagen und Feldschmieden, welche die Kantone zu liefern haben, zur Verwendung kommen; aber der Inhalt dieser Fuhrwerke muß einige kleine Abänderungen erleiden. Der Bundesrath hat diese Abänderungen beschlossen, und die Kantone werden sie auf ihre Kosten vornehmen.

— Eine Reihe von Kantonen dürften in den Fall kommen, dieses Jahr keine Prelaz-Burnand-Gewehre mehr anschaffen zu wollen. Es wurde in Folge dessen das Militärdepartement ermächtigt, allen den Kantonen, welche den ordentlichen Kontingentsbestand nicht bereits angeschafft haben, für das laufende und etwa noch für das folgende Jahr aus dem eidgen. Vorrath Gewehre leihweise abzugeben und zwar so, daß die Kantone für jedes Prelaz-Burnand-Gewehr 1 Fr., und für jedes Jägergewehr 2 Fr. per Jahr zu bezahlen haben. Selbstverständlich haben sie allfälligen Schaden zu ersetzen und die Gewehre in gereinigtem Zustande wieder einzuliefern.

— Ein Gesuch der Direktion des schweiz. Polytechnikums, befürwortet vom eidgen. Departement des Innern, daß man ihm behufs Unterstützung der Schieß-Uebungen des polytechnischen Schützenvereins eine Anzahl Jägergewehre aus dem eidgen. Depot zukommen lassen möge, und ein anderes Gesuch aus der gleichen Quelle, daß im Interesse der Anstalt wie im militärischen Interesse die Aspirantenkurse zu einer Zeit abgehalten werden mögen, welche nicht mit den Schulkursen des Polytechnikums zusammenfällt, wurden dem Militärdepartement zur Berichterstattung überwiesen.

Auf dessen Antrag wurde dann beschlossen, letzteres Gesuch thunlichst zu berücksichtigen und die Gewehre unter den nämlichen Bedingungen wie den Kantonen zur Verfügung zu stellen.

— Für das eidgen. Freischießen beschloß der Bundesrath eine Gabe von Fr. 6000; davon sollen 4000 Franken zur Anschaffung von Ordonnanzstutzern in die Feldscheiben verwendet werden und 2000 Fr. dem Comité zur freien Verfügung verbleiben.

— Oberst Streiff von Glarus dringt Angesichts der Einführung des kleinen Kalibers auf schärfere und gründliche Controle in den Zeughäusern bei Anhandnahme neu angeschaffter Gewehre. Es sei bis jetzt in diesem Punkte viel gesündigt worden, indem man vielerorts mehr auf die Schaale, statt auf den Kern gesehen habe.

Zürich. Die Offiziere des Bataillons Nr. 9 (Pfau), welches im Jahr 1859 an der Grenze des Kantons Tessin gestanden, übermittelten den leidenden Mitbrüdern in Tessin die schöne Gabe von Fr. 392.

Bern. Zum Civilkommissär für den dießjährigen eidgenössischen Truppenzusammenzug ist vom Regierungsrath Herr Nationalrath Vogel in Wangen ernannt worden.

— Für die durch Lawinen und durch den Einsturz der Kirche in Locarno verunglückten Tessiner hat der Offiziersleist der Stadt Bern im Gefühl der vorzüglich den Wehrmann an diese Bevölkerung knüpfenden Bande Fr. 100 aus seiner Kasse zu steuern beschlossen.

— In Roggwyl starb am 4. Febr. Abends Herr Jakob Grütter, Vater, zum Bären, im 93. Jahre. Er war noch einer der bernischen Dragoner, die im Jahre 1798 bei Neueneck gegen die Franzosen fochten.

Luzern. Am 23. begann in Luzern ein Offiziers-Reitkurs.

Schwyz. Anfangs des Monats starb Hr. Hauptmann Joachim Schmid, vieljähriger Scharfschützenhauptmann und mehrjähriger Präsident der Kantonalschützengesellschaft.

Obwalden. Der Landrath hat den Kriegsrath neuerdings auf eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt aus den HHrn. Landseckelmeister Dillier, Präsident, RR. Major von Moos, eidgen. Oberstlieut. Durrer, Zeugherr Stockmann, Scharfschützenhauptmann Halter, Jägerhauptmann Imfeld und M. Britschgi, gewes. Hauptmann in römischen Diensten.

Glarus. Die am 26. und 27. Januar und 7. Februar d. J. stattgefundene Rekrutirung des heurigen Jahrganges zeigt folgende Ergebnisse. Die des Dienstes Entlassenen vertheilen sich auf folgende Rubriken.

Temporär Entlassene: als zu klein 44 Mann, von der Wundschau 13. — Definitiv Entlassene: als zu klein 8 M., von der Wundschau 32. Total der Entlassenen 97 Mann.

Die Dienstthuenden klassifiziren sich wie folgt: Aspiranten 7 Mann, Trains 7, Schützen 33, Infanteristen 218, Frater und Krankenwärter 9, Musikanten 8, Tambouren 3 M. Total der Dienstthuenden 285 Mann.

Von den des Dienstes nicht Entlassenen sind außer Aktivität: als Landesabwesend 152 M., Lehrer 2, Bahnwärter und Kondukteur 2, unwürdig 2, gestorben 7. Total 165 Mann. — Das General-Total der Altersgenossen vom gegenwärtigen Jahrgang beträgt mithin als Ergebniß obiger drei Rubriken: 547 Mann.

Freiburg. (Original-Corresp.) Den 17. Januar hat die Offiziers-Gesellschaft des Kantons Freiburg ihre jährliche Hauptversammlung, behufs Bestellung des Comité für 1863, Passation der Jahresrechnung für 1862 und Behandlung einiger anderer Geschäfte, abgehalten.

Das Comité für 1863 wurde bestellt, wie folgt. Präsident: Hartmann, Ludw., eidgen. Oberstlieut.; Vizepräsident: VonderWeid, Alfred, Oberst, Militär-Direktor; Assessor: Regnold, P., Oberst, Ober-Instruktor; Cassier: Müller, Charles, Hauptmann, Aide-Major; Sekretär: Marchand, Ch., Schützen-Hauptmann.

Die Rechnung für 1862, welche einen Cassa-Saldo von Fr. 236. 50 nachweist, wurde gut geheißen.

Es folgte nun ein Vortrag des eidgen. Artillerie-Majors und Zeughaus-Inspektors R. von Erlach über die auf Wunsch des Hrn. Militär-Direktors in die Traktanden aufgenommene Kaliber-Frage. — Der Vortragende sprach sich im Sinne des Rapportes der Commissions-Mehrheit und der in diesem Sinne in der Militär-Zeitung erschienenen Artikel, zu Gunsten des größern Kalibers aus und schloß auf Wünschbarkeit, in erster Linie einer Verschiebung, in zweiter Linie der Annahme des größern Kalibers.

Die Versammlung sprach sich nach kurzer Verhandlung dahin aus, daß sie die Frage nicht zu behandeln im Falle sei, da sie, so wenig als die Kameraden anderer Kantone, die Vortheile und Nachtheile des großen Kalibers, verglichen mit dem kleinen, richtig zu beurtheilen im Stande sei, da ja das vorgeschlagene größere Kaliber von der Armee nicht gekannt sei; und daß daher eine Verschiebung der Entscheidung dieser Frage durch die Bundesversammlung bis nach Vornahme von Versuchen mit den vorgeschlagenen Waffen, in größerm Maaßstabe durch die Truppen, wünschbar wäre.

In diesem Sinne wurde eine Eingabe an den Herrn Militär-Direktor, der Mitglied des National-Rathes ist, beschlossen.

Es wurde ferner ein Antrag des Schützen-Hauptmann Marchand behandelt, dahin gehend, daß eine Eingabe an die Militär-Direktion beschlossen werden möchte, in welcher dieselbe auf gewisse Mängel des Modus, nach welchem die Uebergabe der Kasernen an die in Dienst tretenden Truppen durch das Commissariat zu geschehen pflegt, aufmerksam gemacht würde. Nach ziemlich lebhafter Diskussion, in welcher einige wenige bewiesen, wie schwer es oft ist, sich von lange gewohntem Altem loszusagen, wurde mit großer Mehrheit die Eingabe nach gestelltem Antrage beschlossen.

Endlich wird das Comité beauftragt: der längst und wiederholt geschehenen Einladung der Offiziere von Romont Folge zu leisten, und für eine mehr gesellige Zwecke im Auge habende Vereinigung der Freiburgischen Offiziere in jenem Orte im Laufe des Winters zu sorgen.

Daß andererseits die Militär-Direktion das ihrige dazu beiträgt, um das Militärwesen so viel möglich zu heben, hat sie auch in diesem Jahre schon bewiesen.

Dieselbe hat im Einverständnisse mit der Erziehungs-Direktion beschlossen, in Zukunft alle Rekruten einer Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, welcher sich bis dahin nur die Artillerie-Rekruten zu unterziehen hatten, zu unterwerfen. Es wurde auch eine bezügliche Bekanntmachung erlassen.

Auf 26. Januar wurden für 6 Tage die durch das Militärgesetz vom Dezember 1858 vorgesehenen, durch Dekret vom Januar 1862 wirklich eingesetzten, und im Laufe 1862 ernannten Waffen-Unteroffiziere, die den Grad eines Adjutant-Unteroffiziers bekleiden, in Dienst berufen, um die nöthigen Instruktionen und einen passenden, einheitlichen Unterricht über die ihnen obliegenden Pflichten zu erhalten.

Denselben liegt speziell ob:

1) Die zweckentsprechende Unterhaltung der Ausrüstungs-Gegenstände der in ihrem Bezirke wohnenden Militärs zu überwachen.
2) Eine genaue Controle über die Militärpflichtigen und vom Dienste befreiten in den zu ihrem Bezirke gehörenden Gemeinden zu führen.
3) Endlich für Versendung der durch Vermittlung der Bezirks-Commandanten erhaltenen, von der Militär-Direktion ausgehenden Marschbefehle, durch die ihnen zur Verfügung stehenden Ordonnanzen zu sorgen.

Der Unterricht umfaßt:

1) Kenntniß der Militärgesetze.
2) Ausfertigung der Mannschafts-Controlen und Marschbefehle.
3) Verhältniß der Waffen-Unteroffiziere zu den Bezirks-Commandanten und der unter ihrer Aufsicht stehenden Militärs.
4) Anleitung über zweckmäßige Aufbewahrung der Militär-Effekten.
5) Anleitung über Besorgung der Bewaffnung, besonders der gezogenen Handfeuer-Waffen in Magazinen.

Es liegt nämlich in der Absicht der Militär-Direktion, die seit und bei Anlaß der Einführung gezogener Waffen bei der Infanterie im Zeughause magazinirten Gewehre den Leuten wieder nach Hause mit zu geben, wo selbe aber gemeindeweise unter der Aufsicht der Waffen-Unteroffiziere magazinirt werden sollen. —

So arbeitet die Militär-Direktion vereint mit der Offiziers-Gesellschaft unablässig an der Hebung und Förderung unsers Freiburgischen Wehrwesens.

(Schluß folgt.)

Bericht des Herrn Oberstlieut. Lecomte über den Krieg in Nordamerika an das eidgen. Militärdepartement.

(Fortsetzung.)

VI.

Bestand. Die verschiedenen Waffen, Kleidung, Bewaffnung. Equipirung. Material. Eintheilung.

Den 1. Januar 1862 hatten die unionistischen Streitkräfte folgenden Bestand:

Reguläre Armee. 6 Regimenter Kavallerie, 5 Regimenter Artillerie, 19 Regimenter Infanterie. Total, Geniecorps und die verschiedenen Stäbe inbegriffen, 39,273 Mann. *)

Freiwillige Armee. 35 Regimenter Kavallerie (40,880 M.), 35 Regimenter Artillerie (65,065 Mann), 430 Regimenter Infanterie (449,350 M.),

*) Durch Ueberlauf nach dem Süden auf 25,000 Mann geschmolzen.